

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A. Studiengänge)**

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen und § 34 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 28. August 2009 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA-/MA-Studiengänge) beschlossen.

1. Im Allgemeinen Teil erhält § 15 Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorherigen Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.“

2. In § 40 des Allgemeinen Teils wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor in Kraft treten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister- Diplom- oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.“

3. Im Besonderen Teil für das Fach Ethnologie erhalten in § 2 die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Ethnologie ist eine systematisch-vergleichende Wissenschaft; sie ist keine Regionalwissenschaft. Gleichwohl werden ethnologische Daten – und damit das „Denkmateriale“ des Fachs – im regionalen Kontext durch Feldforschung auf der Mikroebene erhoben. Das spezifische „Tübinger Profil“ im B.A.-Studiengang trägt dieser Dualität der Ethnologie gezielt Rechnung: Einerseits wird breites Grundlagenwissen vermittelt, das andererseits mit dem Erwerb spezifischer regionaler Kompetenz verbunden wird. Diese wird vor allem in einem „Mobilitätssemester“ im 5. Fachsemester in einer der Republiken Zentral- bzw. Südasiens erworben. Alternativ sind auch Aufenthalte in den Ländern Vorderasiens und des Kaukasus möglich. Während die Studierenden damit einerseits gezielt an eine regionale Qualifikation herangeführt werden, bedeutet dies andererseits keine dauerhafte regionale Festlegung bereits in der B.A.-Phase, da damit nicht nur re-

gional-spezifische, sondern auch übergeordnet-generelle Ziele verfolgt werden.

- a.) Studierende erwerben durch vertiefte regionale und sprachliche Kenntnisse frühzeitig eigene interkulturelle Kompetenz;
- b.) Sie lernen am Beispiel, dass kulturell fremde Alltagspraxis auch theoretisch „gut zu denken“ ist, und üben auf diese Weise den Brückenschlag zwischen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten und regionalen Kontexten ein;
- c.) Studierende erproben innerhalb interkulturell-regionaler Erfahrung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten und können dabei berufspraktisch oder wissenschaftlich orientierte Berufswünsche testen.

Die im 5. Fachsemester vermittelten Kompetenzen sind daher nützlich sowohl für den Einstieg ins Berufsleben wie für ein weiterführendes Master-Studium, das ggf. regional auch anders orientiert ist.

- (3) Das erste Studienjahr im Haupt- und Nebenfach führt breit in ethnologisches Fachwissen ein und vertieft es exemplarisch in zwei Sachgebieten. Methodische Übungen kommen ergänzend hinzu. Gleichzeitig wird ein erster genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentral- bzw. Südasiens gegeben, der dann in einigen Problemfeldern exemplarisch vertieft wird. Für Hauptfachstudierende, die kein regional-philologisches Nebenfach studieren, werden Kurse regionaler Sprachen am Asien-Orient-Institut bzw. am Fachsprachenzentrum angeboten. Im zweiten Studienjahr wird vertieft in weitere ethnologische Sachgebiete eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Gleichzeitig wird regionales Wissen weiter vertieft und in ausgewählten Bereichen in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet. Für Hauptfachstudierende ist damit das Ziel verbunden, auf das Mobilitätssemester im 5. Semester vorzubereiten, das in der Region verbracht wird. Theoretisch-systematische wie auch vertiefende regionale Seminare des 4. Semesters bilden den wissenschaftlichen Rahmen für die Bachelor-Arbeit im 6. Semester. Im dritten Studienjahr verbringen die Hauptfach-Studierenden das 5. Semester (in aller Regel) in der Region. Dabei realisieren sie ein eigenständig oder vom Institut organisiertes Feldforschungsprojekt oder erarbeiten im Rahmen eines Praktikums bei einer nationalen NGO bzw. internationalen Organisation oder absolvieren ein einsemestriges Auslandsstudium an einer der regionalen Universitäten. Dabei unterstützt das Institut die Studierenden organisatorisch. Ziel des 5. Semesters ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche selbständig in einem kulturell fremden Umfeld zu erproben, Theorie und Praxis zu verbinden und ein persönliches und regional- wie sachspezifisches Kompetenzprofil zu entwickeln. Die im 5. Semester erworbene interkulturelle und Projektkompetenz wird problemorientiert im 6. Semester in der Bachelor-Arbeit, unterstützt durch ein Kolloquium, umgesetzt, die damit für den Eintritt ins Berufsleben oder einen aufbauenden Master-Studiengang qualifiziert.“

**4. Im Besonderen Teil für das Fach Ethnologie enthält unter Ziffer 8 der Anhang „Modultabellen“ folgende Fassung:**

**VIII. Anhang: Modultabellen**

**1.1 B.A. Ethnologie im Hauptfach**

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<p>Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP) 10 LP</p>	<p>Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP</p>	<p>Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1-3) 4-1 Vorlesung Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 Proseminar Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP</p>	<p>Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1-4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP</p>	<p>Modul 7: Praxismodul 7-1 Interkulturelle Erfahrung und Kommunikation in der Region: Studienprojekt (16 LP) und/oder 7-2 Auslandsstudiensemester (16 LP) 16 LP**</p>	<p>Modul 8: Prüfungsmodul 8-1 Kolloquium (6 LP) 8-2 B.A.-Arbeit (10 LP) 16 LP</p>
<p>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionaler Überblick I (6 LP) 3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP) 12 LP</p>		<p>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) 6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP) 12 LP</p>			
34 LP		34 LP		32 LP	
BQ Modul: Sprachvorbereitung *					
10 LP					

BQ = berufsqualifizierende Veranstaltungen (Schlüsselqualifikationen), siehe § 7.2

\* Dieses Modul ist für Studierende im Hauptfach verpflichtend, die im Nebenfach keine auf die Region (Zentralasien bzw. Südasien) bezogene Philologie studieren (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

\*\* Bei einer Kombination von 7-1 und 7-2 werden insgesamt ebenfalls nur 16 LP verlangt.

## 1.2 B.A. Ethnologie im Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<p>Modul 1: Basismodul</p> <p>1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP)</p> <p>1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP)</p> <p>10 LP</p>	<p>Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1)</p> <p>2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP)</p> <p>2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP)</p> <p>2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP)</p> <p>12 LP</p>	<p>Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1, 2)</p> <p>4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP)</p> <p>4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP)</p> <p>10 LP</p>			<p>Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1, 2 und 4)</p> <p>5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP)</p> <p>5-2 Forschungsmethodik (5 LP)</p> <p>10 LP</p>
		<p>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie</p> <p>3-1 Regionaler Überblick I (6 LP)</p> <p>3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP)</p> <p>12 LP</p>		<p>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie</p> <p>6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) oder</p> <p>6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP)</p> <p>6 LP</p>	
22 LP		22 LP		16 LP	

5. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie wird beim Fachnamen das Wort „Sinologie“ ersetzt durch die Worte „Sinologie/Chinese Studies“.
6. Die Überschrift im Besonderen Teil erhält folgende Fassung:  
„9. Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies“.
7. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 2 Abs. 1 folgender Satz angefügt:  
„Der im Nebenfach gewählte Schwerpunkt muss dem Dekanat spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres angezeigt werden.“
8. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:  
„Das Studium im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann zum Sommersemester und zum Wintersemester begonnen werden.“
9. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 7 Abs. 1 folgender Satz angefügt:  
„Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.“
10. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhalten in § 8 die Absätze 1 und 2 folgende Satzung:
  - „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
  - (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.“
11. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhalten in § 11 die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
  - „(2) Die Fachprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/Greater China werden im folgenden Modul erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):
    - Modul 4 „Grundmodul Modernes China/Greater China“
    - Modul 5 „Modernes Chinesisch Nebenfach Aufbaustufe“.
  - (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China werden in den folgenden Modulen erbracht:
    - Modul 3 „Grundmodul Vormodernes China“
    - Modul 5 „Modernes Chinesisch Nebenfach Aufbaustufe“
12. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 13 Abs. 3 folgende Fassung:
  - „(3) Die Fachprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/Greater China werden in folgendem Modul erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):
    - Modul 3 „Grundmodul Vormodernes China“
    - Modul 8 „Vertiefungsmodul Modernes China/Greater China“.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 4 „Grundmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 6 „Klassisches Chinesisch und Schriftsprache“
- Modul 7 „Vertiefungsmodul Vormodernes China“.

13. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 15 Abs. 2 folgende Fassung:
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):

Im Schwerpunkt Modernes China/Greater China:

- Modul 1 „Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 2 „Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch“
- Modul 3 „Hilfsmittel und Methoden“
- Modul 4 „Pflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 5 „Pflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 7 „Wahlpflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 8 „Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 10 „Spezialisierungsmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 12 „Prüfungsmodul Modernes China/Greater China“.

Im Schwerpunkt Vormodernes China:

- Modul 1 „Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 2 „Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch“
- Modul 3 „Hilfsmittel und Methoden“
- Modul 4 „Pflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 5 „Pflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 6 „Wahlpflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 8 „Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 9 „Spezialisierungsmodul Vormodernes China“
- Modul 11 „Prüfungsmodul Vormodernes China“.

14. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 15 Abs. 8 Satz 2 gestrichen.

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28. August 2009

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor